

Welche Dokumente werden benötigt?

Berufstätige benötigen für die erfolgreiche Registrierung nur folgende Nachweise:

- » Nachweis der Identität und Staatsangehörigkeit (z.B. Reisepass)
- » Qualifikationsnachweis entsprechend den berufsrechtlichen Vorschriften (z.B. Zeugnis, Diplom)
- » Passfoto

Wenn Sie erst nach dem 1. Juli 2018 zu arbeiten beginnen, benötigen Sie zusätzlich folgende Unterlagen:

- » Nachweis der Vertrauenswürdigkeit* (z.B. Strafregisterbescheinigung) für die letzten fünf Jahre, und zwar aus jenen Staaten, in denen Sie sich mehr als sechs Monate aufgehalten haben
- » Ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung*
- » Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse, sofern sich diese nicht aus der Ausbildung oder dem Berufsweg ergeben

Bei persönlicher Antragstellung sind die Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

Fremdsprachigen Nachweisen ist auch eine beglaubigte Übersetzung durch gerichtlich beeidete DolmetscherInnen beizulegen.

Nach der inhaltlichen Überprüfung aller vorgelegten Unterlagen, erhalten Sie von der Registrierungsbehörde eine Bestätigung. Mit dieser können Sie in Ihrem Gesundheitsberuf tätig werden.

* Die Nachweise dürfen bei Antrag nicht älter als drei Monate sein!

Die Arbeiterkammer als „Registrierungsbehörde“

- » Effizient: Der überwiegende Anteil der zu registrierenden Beschäftigten und BerufseinsteigerInnen sind AK Mitglieder
- » Serviceorientiert: Mit 90 Beratungszentren in allen Bundesländern ermöglicht die AK die Registrierung rasch und unbürokratisch. In größeren Betrieben ermöglicht die AK eine Registrierung vor Ort.
- » Vertrauenswürdig: Die AK ist eine neutrale, demokratisch legitimierte Institution und gilt den ÖsterreicherInnen als vertrauenswürdigste Institution
- » Vorteilhaft: Die AK wird für die Registrierung bzw. den Aufbau und die Verwaltung des Registers keine Kosten in Rechnung stellen. Darüber hinaus hat die AK erreicht, dass auch die ursprünglich vorgesehene Vergebührung beim Finanzamt weggefallen ist
- » Sicher: Die AK hat mit mehr als drei Millionen Mitgliedern das nötige Know-how in der Verarbeitung von großen Datenmengen und kann höchste Datensicherheit gewährleisten



Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, AK-Platz 1, 3100 St. Pölten
Telefon 05 7171-0
Offenlegung gem. § 25 MedienG:
siehe noe.arbeiterkammer.at
Titelfoto: Sebastian Phillip
Hersteller: Eigenvervielfältigung
Stand: Februar 2018



www.arbeiterkammer.at



AK NIEDERÖSTERREICH

DAS GESUNDHEITSBERUFEREGISTER

Das neue Register ist ein Verzeichnis für Angehörige der Gesundheitsberufe, welches sowohl für diese Berufsgruppen als auch für PatientInnen von Vorteil ist. Ziel ist, die erworbenen Qualifikationen im Gesundheitsbereich aufzuwerten sowie mehr Patientensicherheit zu gewährleisten. Die Registrierung beginnt am 1. Juli 2018 und ist eine Voraussetzung für die Ausübung des jeweiligen Gesundheitsberufes.

Damit steigt das Niveau des Gesundheitsschutzes. Mehr als die Hälfte der EU-Länder haben bereits ein solches Register eingeführt. Nationalrat und Bundesrat haben 2016 dazu ein entsprechendes Gesetz beschlossen und die Arbeiterkammer (AK) mit der Registrierung betraut. Die Berufsverbände, der ÖGB und die AK setzten sich für die Registrierung ein. Im Interesse der Menschen, die in den Gesundheitsberufen arbeiten und der PatientInnen!

Wer wird registriert?

Die Berufstätigen und BerufseinsteigerInnen der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der gehobenen medizinisch-technischen Dienste werden registriert.

Das sind weit über 120.000 erwerbstätige Menschen und jährlich ca. 10.000 AbsolventInnen in folgenden Berufen:

- » Biomedizinische/r AnalytikerIn
- » Diätologin und Diätologe
- » Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerIn
- » ErgotherapeutIn
- » Logopädin bzw. Logopäde
- » OrthoptistIn
- » PflegeassistentIn
- » PflegefachassistentIn
- » PhysiotherapeutIn
- » RadiologietechnologIn

Welche Vorteile bringt das Register?

- » Mehr Anerkennung: Nur wer die entsprechenden Qualifikationen hat, wird registriert und erhält einen offiziellen Berufsausweis
- » Weniger Papierkram: Bei einem Arbeitgeberwechsel ist das Zusammentragen und Vorlegen von Nachweisen nicht mehr notwendig. Zukünftige Arbeitgeber können auf die im Register ausgewiesene Qualifikation und Eignung vertrauen
- » Höhere Mobilität: Mit dem Register wird ein europäischer Standard erreicht und erleichtert die Berufsausübung und den Arbeitsplatzwechsel in ganz Europa
- » Mehr Sicherheit: Alle PatientInnen können online die Ausbildungen, Arbeitsschwerpunkte und Zusatzqualifikationen einsehen. Das erhöht die Qualitätssicherheit und die Wahlmöglichkeiten für PatientInnen
- » Versorgung: Die statistischen Auswertungen der Informationen helfen bei der Bedarfsplanung und beim Erkennen von Versorgungslücken

DER WEG ZUR ERFOLGREICHEN REGISTRIERUNG UND ZUM BERUFSAUSWEIS:

Welche Registrierungsbehörden sind zuständig?

- » Die AK führt die Registrierung für die AK-Mitglieder durch (Angestellte, Karenzierte, Arbeitslose und Arbeitssuchende)
- » Die Gesundheit Österreich GmbH registriert die (überwiegend) freiberuflich Tätigen und Ehrenamtliche

Wie erfolgt die Registrierung?

Für die Registrierung sind ein ausgefülltes Formular sowie die erforderlichen Dokumente notwendig. Diese können persönlich oder online auf der Website **noe.arbeiterkammer.at/gbr** eingebracht werden. Um die Registrierung online durchführen zu können, ist zusätzlich eine elektronische Signatur erforderlich. Die Registrierung ist in jedem Fall kostenlos.

Berufstätige: Wenn Sie am 1. Juli 2018 bereits in einem Gesundheitsberuf tätig sind, müssen Sie sich zwischen dem 1. Juli 2018 und 30. Juni 2019 registrieren lassen und inzwischen weiterarbeiten.

BerufseinsteigerInnen: Wenn Sie nach dem 1. Juli 2018 ihren Gesundheitsberuf oder nach einer Unterbrechung wieder aufnehmen, müssen Sie sich bereits vor der Erwerbstätigkeit registrieren lassen.

Wo erfolgt die Registrierung?

Wenn Sie in einem größeren Betrieb arbeiten, kann die Registrierung zeitsparend im Unternehmen vor Ort stattfinden. Der Termin wird zwischen den AK Registrierungsbehörden und dem Unternehmen unter Einbeziehung des Betriebsrates/Personalvertretung vereinbart. Ab Juli 2018 stehen detaillierte Informationen auf der Homepage Ihrer zuständigen Arbeiterkammer. Falls in dem Unternehmen, in dem Sie arbeiten, keine Registrierung vor Ort stattfindet, wenden Sie sich bitte an die zuständige Arbeiterkammer.

Der Berufsausweis:

Nach dem erfolgreichen Registrierungsverfahren erfolgt die Zustellung des Berufsausweises per Post. Die Registrierung und der Berufsausweis sind dann fünf Jahre gültig. Vor Ablauf erhalten Sie rechtzeitig ein Erinnerungsschreiben von der Registrierungsbehörde. Für weitere Informationen besuchen Sie bitte die Website der AK **noe.arbeiterkammer.at/gbr**